

132.1. - 132.10.

12. Juni

9.

Dr. S./Pa.

Betrifft: Kraus-Neues Wiener Journal
VI.



An den

verantwortlichen Redakteur des "Neuen Wiener Journal"

Herrn Dr. Desiderius P a p p

W i e n I.,

Bibersgasse 5.

Im Vollmachtsnamen des Herrn Karl Kraus ver-
lange ich die Aufnahme der Berichtigung der in der Nummer 12757 des
37. Jahrganges vom 29. Mai 1929 mitgeteilten meinen Mandanten be-
treffenden Tatsachen gemäss § 23 Pr.G.

Sie veröffentlichen: "(Karl Kraus will die
unentgeltliche Ankündigung seiner Vorträge erzwingen.) Der Presse-
richter beim Strafbezirksgericht I, Vizepräsident Dr. H ö f l-
a a y e r, verhandelte gestern über zwei von Karl Kraus, dem Heraus-
geber der 'Fackel', gegen die verantwortlichen Schriftleiter der
'Neuen Freien Presse' und des 'Tag' eingebrachten Berichtigungs-
klagen. Im Konzerthaus fanden an einem Tage ein Liederabend und ein
Vortrag Karl Kraus' statt. Da in den Konzerthausankündigungen der
genannten Blätter der Vortrag nicht angekündigt war, verlangte Karl
Kraus die Veröffentlichung einer Berichtigung, da durch den Sammel-
titel 'Im Konzerthaus' der Anschein der Vollständigkeit des Pro-
gramms erweckt würde, was nicht den Tatsachen entspreche. Die Be-



Handwritten signature or scribble on the left margin.

Dr. S./Pa.

12. Juni

9.

Betrifft: Kraus-Neues Wiener Journal
VI.



An den

verantwortlichen Redakteur des "Neuen Wiener Journal"

Herrn Dr. Desiderius P a p p

W i e n I.,

Bibersstrasse 5.

In Vollmachtsnamen des Herrn Karl Kraus ver-
lange ich die Aufnahme der Berichtigung der in der Nummer 12757 des
37. Jahrganges vom 29. Mai 1929 mitgeteilten meinen Mandanten be-
treffenden Tatsachen gemäss § 23 Pr.G.

Sie veröffentlichen: "(Karl Kraus will die
unentgeltliche Ankündigung seiner Vorträge erzwingen.)" Der Presse-
richter beim Strafbezirksgericht I, Vizepräsident Dr. H & f l-

12. Juni

9.

Dr. S./Pa.

Betrifft: Kraus-Neues Wiener Journal VI.



verantwortlichen Redakteur des "Neuen Wiener Journal"
Herrn Dr. Desiderius P a p p

W i e n I.,
Biberstrasse 5.

Im Vollmachtsnamen des Herrn Karl Kraus ver-
e ich die Aufnahme der Berichtigung der in der Nummer 12757 des
Jahrganges vom 29. Mai 1929 mitgeteilten meinen Mandanten be-
finden Tatsachen gemäss § 23 Pr.G.

Sie veröffentlichen: "(Karl Kraus will die
tzeitliche Ankündigung seiner Vorträge erzwingen.) Der Presse-
ter beim Strafbezirksgericht I, Vizepräsident Dr. H ö f l-
e r, verhandelte gestern über zwei von Karl Kraus, dem Heraus-
der 'Fackel', gegen die verantwortlichen Schriftleiter der
'Neuen Freien Presse' und des 'Tag' eingebrachten Berichtigungs-
klagen. Im Konzerthaus fanden an einem Tage ein Liedereabend und ein
Vortrag Karl Kraus' statt. Da in den Konzerthausankündigungen der
genannten Blätter der Vortrag nicht angekündigt war, verlangte Karl
Kraus die Veröffentlichung einer Berichtigung, da durch den Sammel-
titel 'Im Konzerthaus' der Anschein der Vollständigkeit des Pro-
gramms erweckt würde, was nicht den Tatsachen entspreche. Die Be-

in an Gegenfakt:

Aufgabebefehl

Dr. Papp

Beförderer Dienst:	Dienst		Gehalt		Nachnahme		Gebühr	
	S	E	kg	R	S	E	S	R

12. Juni 1929
* 68 *

richtigung wurde verweigert und auch das Gericht fällte mit der Begründung einen F r e i s p r u c h, dass es sich um eine bezahlte Einschaltung einer Konzertdirektion handle."

Es ist unwahr, dass Karl Kraus die unentgeltliche Ankündigung seiner Vorträge erzwingen will. Wahr ist, dass Karl Kraus von der "Neuen Freien Presse" die Aufnahme einer Berichtigung erzwingen will.

Es ist unwahr, dass Karl Kraus, da in den Konzerthausankündigungen der genannten Blätter der Vortrag nicht angekündigt war, die Veröffentlichung einer Berichtigung verlangte, weil durch den Sammeltitle "Im Konzertheus" der Anschein der Vollständigkeit erweckt würde. Wahr ist, dass der Sammeltitle, der den Anschein der Vollständigkeit erweckte, "Wr. Konzertheus." gelautet hat.

Wahr ist, dass Karl Kraus die Veröffentlichung einer derartigen Berichtigung lediglich von dem Schriftleiter der "Neuen Freien Presse" verlangt hat. Wahr ist, dass er vom Schriftleiter des "Tag" die Berichtigung einer in der Nummer vom 7. Mai 1929 veröffentlichten Notiz "Theaterskandal in Dresden. Bei der Premiere Karl Kraus 'Die Unüberwindlichen'." verlangt hat, in welcher berichtet wurde, es sei dem Publikum mitgeteilt worden, dass Camillo Castiglioni gegen die Verwendung seiner Figur, durch die er verkörpert werden sollte, Einspruch erhoben habe und dass diesem Einspruche stattgegeben worden sei, dass ferner, während die Sozialdemokraten applaudierten, die Bürgerlichen ein Pfeifkonzert begannen und Stinkbomben warfen und schliesslich, dass die Vorstellung unter allgemeinen Lärm zu Ende geführt wurde. Wahr

ist, dass der verantwortliche Schriftleiter des "Tag" zwar freigesprochen, aber vom Gericht verhalten wurde, den grössten Teil der Berichtigung zu veröffentlichen.

Es ist unwehr, dass das Gericht einen Freispruch des verantwortlichen Schriftleiters der "Neuen Freien Presse" mit der Begründung fällte, dass es sich um eine bezahlte Einschaltung einer Konzertdirektion handle. Wahr ist, dass das Gericht den Freispruch damit begründete, dass die verlangte Berichtigung den pressgesetzlichen Bestimmungen über das Berichtigungsrecht nicht entspreche, weil in der berichtigten Stelle nicht davon die Rede sei, dass an diesem Tage "lediglich" der Liederabend im Konzerthause stattfand.

Rekommandiert mit Rückschein.

Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page.



Kraus - Hayes Ms.
Journal VI.
Sep. 12. 6. 290 ✓

DR. OSKAR SAMEK

RECHTSANWALT

Wien, I. Schottenring 14

Postsparkassen-Konto 189.055

Telephon Nr. 68-2-62

Dr. S./Pa.

Wien, am 12. Juni 1929.

Betrifft: Kraus-Neues Wiener Journal
VI.

Neue Telefon Nummern: U 25-2-25
U 28-2-62



An den

verantwortlichen Redakteur des "Neuen Wiener Journal"

Herrn Dr. Desiderius P a p p

W i e n I.,

Biberstrasse 5.

Im Vollmachtenamen des Herrn Karl Kraus ver-
lange ich die Aufnahme der Berichtigung der in der Nummer 12757 des
37. Jahrganges vom 29. Mai 1929 mitgeteilten meinen Mandanten be-
treffenden Tatsachen gemäss § 23 Pr.G.

Sie veröffentlichen: "(Karl Kraus will die unentgeltliche Ankündigung seiner Vorträge erzwingen.) Der Presse-
richter beim Strafbezirksgericht I, Vizepräsident Dr. H ö f l-
m a y e r, verhandelte gestern über zwei von Karl Kraus, dem Heraus-
geber der 'Fackel', gegen die verantwortlichen Schriftleiter der
'Neuen Freien Presse' und des 'Tag' eingebrachten Berichtigungs-
klagen. Im Konzerthaus fanden an einem Tage ein Liederabend und ein
Vortrag Karl Kraus' statt. Da in den Konzerthausankündigungen der
genannten Blätter der Vortrag nicht angekündigt war, verlangte Karl
Kraus die Veröffentlichung einer Berichtigung, da durch den Sammel-
titel 'Im Konzerthaus' der Anschein der Vollständigkeit des Pro-
gramms erweckt würde, was nicht den Tatsachen entspreche. Die Be-

ichtigung wurde verweigert und auch das Gericht fällte mit der Begründung einen Freispruch, dass es sich um eine bezahlte Einschaltung einer Konzertdirektion handle."

« Es ist unwahr, dass Karl Kraus die unentgeltliche Ankündigung seiner Vorträge erzwingen will. Wahr ist, dass Karl Kraus von der "Neuen Freien Presse" die Aufnahme einer Berichtigung erzwingen will. »

Es ist unwahr, dass Karl Kraus, da in den Konzerthausankündigungen der genannten Blätter der Vortrag nicht angekündigt war, die Veröffentlichung einer Berichtigung verlangte, weil durch den Sammeltitle "Im Konzerthaus" der Anschein der Vollständigkeit erweckt würde. Wahr ist, dass der Sammeltitle, der den Anschein der Vollständigkeit erweckte, "Wr. Konzerthaus." gelautet hat.

Wahr ist, dass Karl Kraus die Veröffentlichung einer derartigen Berichtigung lediglich von dem Schriftleiter der "Neuen Freien Presse" verlangt hat. Wahr ist, dass er vom Schriftleiter des "Tag" die Berichtigung einer in der Nummer vom 7. Mai 1929 veröffentlichten Notiz "Theaterskandal in Dresden. Bei der Premiere Karl Kraus 'Die Unüberwindlichen'." verlangt hat, in welcher berichtet wurde, es sei dem Publikum mitgeteilt worden, dass Camillo Castiglioni gegen die Verwendung einer Figur, durch die er verkörpert werden sollte, Einspruch erhoben habe und dass diesem Einspruche stattgegeben worden sei, dass ferner, während die Sozialdemokraten applaudierten, die Bürgerlichen ein Pfeifkonzert begannen und Stinkbomben warfen und schliesslich, dass die Vorstellung unter allgemeinen Lärm zu Ende geführt wurde. Wahr

ist, dass der verantwortliche Schriftleiter des "Tag" zwar freigesprochen, aber vom Gericht verhalten wurde, den grössten Teil der Berichtigung zu veröffentlichen.

Es ist unwahr, dass das Gericht einen Freispruch des verantwortlichen Schriftleiters der "Neuen Freien Presse" mit der Begründung fällte, dass es sich um eine bezahlte Einschaltung einer Konzertdirektion handle. Wahr ist, dass das Gericht den Freispruch damit begründete, dass die verlangte Berichtigung den pressgesetzlichen Bestimmungen über das Berichtigungsrecht nicht entspreche, weil in der berichtigten Stelle nicht davon die Rede sei, dass an diesem Tage "lediglich" der Liederabend im Konzert-hause stattfand.

Rekommandiert mit Rückschein.

ist, dass der ...

02-2y.

der ...

... einen ...

... als ...

... der ...

... einer ...

... die ...

... nicht ...

... in ...

... sei, dass ...

... dass ...

... ist ...

... hat ...

... ist ...

... der ...

... ist ...

... ist ...

... ist ...

... ist ...

... ist ...

... ist ...

... ist ...

... ist ...

... ist ...

... ist ...

... ist ...

... ist ...



Strafbezirksgericht I in Wien
Eingelangt am 2. JUN. 1929 ..Uhr ...Min.
.....fach mit.....Beilagen,
.....Rubriken,

An das

S t r a f b e z i r k s g e r i c h t I

W i e n .

Privatankläger: Karl K r a u s, Schriftsteller in Wien III.,
Hintere Zollamtsstrasse Nr.3,

durch :

Vollmacht zu 1 U 186/29 bereits ausgewiesen

Beschuldigter : Dr. Desiderius P a p p, verantwortlicher
Schriftleiter des "Neuen Wiener Journals"
Wien I., Biberstrasse Nr.5,

wegen §§ 23/24 Pr.G.

1 fach

2 Beilagen

P r i v a t a n k l a g e .



Ich habe gegen den verantwortlichen Schriftleiter der "Neuen Freien Presse" Dr. Julian Sternberg zur G.Z. 1 U 187/29 des Strafbezirksgerichtes I in Wien und gegen den verantwortlichen Schriftleiter des "Tag" Josef Koller zur G.Z. 1 U 186/29 Berichtigungsklagen eingebracht gehabt. Der Sachverhalt des ersteren Prozesses war eine Ankündigung der "Neuen Freien Presse", dass am 29. April 1929 im Wiener Konzerthaus im Kleinen Saal ein Liederabend stattgefunden hat, wobei verschwiegen worden war, dass an selben Tag im Grossen Saal eine Vorlesung, die ich abhielt, stattfand. Der Gegenstand des zweiten Prozesses war ein Bericht über einen Theaterskandal in Dresden bei der Premiere meines Dramas "Die Unüberwindlichen". Die Hauptverhandlungen in beiden Angelegenheiten fanden am 28. Mai 1929 statt. Der verantwortliche Redakteur der "Neuen Freien Presse" wurde von der Anklage mit der Begründung freigesprochen, dass die verlangte Berichtigung den pressgesetzlichen Bestimmungen über das Berichtigungsrecht nicht entspricht, "weil in der berichtigten Stelle nicht davon die Rede ist, dass an diesem Tage lediglich der Liederabend Jessie King und nicht auch andere Veranstaltungen im Konzerthause stattfanden," der verantwortliche Redakteur des "Tag" mit der Begründung, dass zwei Punkte des Berichtigungsschreibens dem Pressgesetz nicht entsprechen, weil zu einer Antithese die bezügliche Behauptung in dem berichtigten Aufsatz fehle, in dem berichtigten Aufsatz behauptet wurde, dass dem Publikum etwas mitgeteilt wurde und nur diese Mitteilung nicht aber der Inhalt der Mitteilung berichtigt werden könnte und dass in der berichtigten Mitteilung für einen Satz der Berichtigung keine Rechtfertigung enthalten sei.

Am 29. Mai 1929 in der Nr. 12757 veröffentlicht das "Neue Wiener Journal" einen Prozessbericht, in dem fälschlich behauptet wurde, dass ich die unentgeltliche Ankündigung meiner Vorträge erzwingen wolle, dass der Prozess sowohl gegen den Schriftleiter der "Neuen Freien Presse" als auch des "Tag" wegen der Nicht-

ankündigung meines Vortrages geführt wurde und dass das Gericht in beiden Fällen einen Freispruch fällte, weil es sich um eine bezahlte Einschaltung einer Konzertdirektion handle.

Ferner war behauptet worden, dass der Sammeltitle, aus dem ich die Vollständigkeit des Berichtes geschlossen und die Berechtigung zur Berichtigung abgeleitet habe, "Im Konzerthaus" gelautet hat.

Ich habe diesen Prozessbericht des "Neuen Wiener Journals" durch meinen Anwalt mit Berichtigungsschreiben vom 12. Juni 1929 berichtigen lassen. Die Berichtigung wurde dem Beschuldigten am 18. Juni 1929 zugestellt. Die Berichtigung wurde in den Nummern vom 19. und 20. Juni nicht veröffentlicht.

B e w e i s : Das Berichtigungsschreiben vom 12. Juni 1929 (Rückschein wird zur Verhandlung mitgebracht werden). die Nr. des "Neuen Wiener Journals" vom 29.5.1929. Ich stelle durch meinen zur G.Z. 1 U 20/29 ausgewiesenen Anwalt folgende

A n t r ä g e .

- 1.) Anberaumung einer Hauptverhandlung ;
- 2.) Ladung des Beschuldigten;
- 3.) Verlesung des Berichtigungsschreibens und der vorgelegten Zeitungsnnummer;
- 4.) Bestrafung des Beschuldigten und Erkenntnis auf Veröffentlichung der Berichtigung;
- 5.) Verpflichtung des Beschuldigten und zur ungeteilten Hand mit ihm des Herausgebers und Eigentümers des "Neuen Wiener Journals" Lippowitz & Co., vertreten durch Dr. Karl Reichl Wien I., Biberstrasse Nr. 5 zum Ersatz der Verfahrenskosten.

K a r l K r a u s .

Ich bitte, die Verhandlung nicht für den 2. Juli 1929 anzuberaumen.

Sheepel 3. —

4 n d. Boil 1. —



Kreis-
Herrn W. Jannal

An das

S t r a f b e z i r k s g e r i c h t I

W i e n .

Privatankläger: Karl K r a u s, Schriftsteller in Wien III.,
Hintere Zollamtsstrasse Nr.3.

durch :

Vollmacht zu 1 U 186/29 bereits ausgewiesen

Beschuldigter : Dr. Desiderius P a p p, verantwortlicher
Schriftleiter des "Neuen Wiener Journals"
Wien I., Biberstrasse Nr.5.

wegen §§ 23/24 Pr.G.

1 fach

2 Beilagen

P r i v a t a n k l a g e .



Ich habe gegen den verantwortlichen Schriftleiter der "Neuen Freien Presse" Dr. Julian Sternberg zur G.Z. 1 U 187/29 des Strafbezirksgerichtes I in Wien und gegen den verantwortlichen Schriftleiter des "Tag" Josef Koller zur G.Z. 1 U 186/29 Berichtigungsklagen eingebracht gehabt. Der Sachverhalt des ersteren Prozesses war eine Ankündigung der "Neuen Freien Presse", dass am 29. April 1929 im Wiener Konzerthaus im Kleinen Saal ein Liederabend stattgefunden hat, wobei verschwiegen worden war, dass an selben Tag im Grossen Saal eine Vorlesung, die ich abhielt, stattfand. Der Gegenstand des zweiten Prozesses war ein Bericht über einen Theaterskandal in Dresden bei der Premiere meines Dramas "Die Unüberwindlichen". Die Hauptverhandlungen in beiden Angelegenheiten fanden am 28. Mai 1929 statt. Der verantwortliche Redakteur der "Neuen Freien Presse" wurde von der Anklage mit der Begründung freigesprochen, dass die verlangte Berichtigung den pressgesetzlichen Bestimmungen über das Berichtigungsrecht nicht entspricht, "weil in der berichtigten Stelle nicht davon die Rede ist, dass an diesem Tage lediglich der Liederabend Jessie King und nicht auch andere Veranstaltungen im Konzerthause stattfanden," der verantwortliche Redakteur des "Tag" mit der Begründung, dass zwei Punkte des Berichtigungsschreibens dem Pressgesetz nicht entsprechen, weil zu einer Antithese die bezügliche Behauptung in dem berichtigten Aufsatz fehle, in dem berichtigten Aufsatz behauptet wurde, dass dem Publikum etwas mitgeteilt wurde und nur diese Mitteilung nicht aber der Inhalt der Mitteilung berichtigt werden könnte und dass in der berichtigten Mitteilung für einen Satz der Berichtigung keine Rechtfertigung enthalten sei.

Am 29. Mai 1929 in der Nr. 12757 veröffentlicht das "Neue Wiener Journal" einen Prozessbericht, in dem fälschlich behauptet wurde, dass ich die unentgeltliche Ankündigung meiner Vorträge erzwingen wolle, dass der Prozess sowohl gegen den Schriftleiter der "Neuen Freien Presse" als auch des "Tag" wegen der Nicht-

ankündigung meines Vortrages geführt wurde und dass das Gericht in beiden Fällen einen Freispruch fällte, weil es sich um eine bezahlte Einschaltung einer Konzertdirektion handle.

Ferner war behauptet worden, dass der Sammeltitel, aus dem ich die Vollständigkeit des Berichtes geschlossen und die Berechtigung zur Berichtigung abgeleitet habe, "Im Konzerthaus" gelautet hat.

Ich habe diesen Prozessbericht des "Neuen Wiener Journals" durch meinen Anwalt mit Berichtigungsschreiben vom 12. Juni 1929 berichtigen lassen. Die Berichtigung wurde dem Beschuldigten am 18. Juni 1929 zugestellt. Die Berichtigung wurde in den Nummern vom 19. und 20. Juni nicht veröffentlicht.

B e w e i s : Das Berichtigungsschreiben vom 12. Juni 1929 (Rückschein wird zur Verhandlung mitgebracht werden), die Nr. des "Neuen Wiener Journals" vom 29.5.1929. Ich stelle durch meinen zur G.Z. 1 U 20/29 ausgewiesenen Anwalt folgende

A n t r ä g e ,

- 1.) Anberaumung einer Hauptverhandlung ;
- 2.) Ladung des Beschuldigten;
- 3.) Verlesung des Berichtigungsschreibens und der vorgelegten Zeitungsnnummer;
- 4.) Bestrafung des Beschuldigten und Erkenntnis auf Veröffentlichung der Berichtigung;
- 5.) Verpflichtung des Beschuldigten und zur ungeteilten Hand mit ihm des Herausgebers und Eigentümers des "Neuen Wiener Journals" Lippowitz & Co., vertreten durch Dr. Karl Reichl Wien I., Biberstrasse Nr. 5 zum Ersatz der Verfahrenskosten.

K a r l K r a u s .

Ich bitte, die Verhandlung nicht für den 2. Juli 1929 anzuberaumen.



Geschäftszahl

1 **U** 223/29

Benachrichtigung des Privatanklägers: *Vertreters.*

Die Hauptverhandlung über die

Anklage

des Privatanklägers

Karl Kraus

gegen

Dr. Desiderius Papp

wegen

§ 24 St. Ges.

findet am

25. Juni 1929

vormittag

11^h 30^{min.}

vor diesem Gerichte

im Verhandlungssaale

33 I Stock

statt.

Wenn Sie nicht zur festgesetzten Stunde zur Hauptverhandlung erscheinen, wird angenommen werden, daß Sie von der Verfolgung zurückgetreten seien.

Sie werden aufgefordert, die Beweisführungsbefähigung über den vom Besch. übernommenen Beweisführungsauftrag für H. V. mitzubringen.

Strafbezirksgericht I in Wien

Gerichts-Kanzlei-Abteilung I

II. Schiffamtsgasse Nr. 1

Wien, am

20/6

1929

Dr. Christoph Höflmayr

Für die Richtigkeit der Ausfertigung
der Kanzleileiter:

H. Papp

Zur Beachtung: Auf eine Zeugengebühr haben Sie keinen Anspruch.

StPO-Form. Nr. 111 (Benachrichtigung des Privat- [Subsidiar-]anklägers von der Hauptverhandlung).

25. / 6. 29
A130 4.9.33. T.H.

Dr. Hofmann



Herrn Dr. Robert Lamm, P.A.
Alten I, Schottenring 14.

Stadtbürgeramtgericht I in Wien
II Schiffamtsgasse Nr. 1

Kranz - Maria W. Jannig

22. JUNI 1929

Im Namen der Republik!

Das Strafbezirksgericht I in W i e n als Pressegericht hat heute in
G e g e n w a r t

des Privatanklagevertreters Dr. Oskar Samek,

des Angeklagten Dr. Desiderius Papp

und des Verteidigers Dr. Desider Friedmann

über die Anklage verhandelt, die der Privatankläger Karl Kraus gegen
Dr. Desiderius Papp, 33 Jahre alt, ledig, verantwortlicher Schriftleiter,
wegen der Übertretung nach § 24 (2) 3 Pressgesetz erhoben hatte
und über den vom Ankläger gestellten Antrag auf Bestrafung des Besch.
und Verpflichtung zur Veröffentlichung der Berichtigung in der Zeitung:

" Neues Wiener Journal "

zu Recht erkannt: I. Es wird festgestellt, von der Berichtigung, die
der Privatankläger mit Bezug auf den in der Nummer 12.757 der Zeitung
"Neues Wiener Journal" vom 29. Mai 1929 mit der Überschrift: "Karl
Kraus will die unentgeltliche Ankündigung seiner Vorträge erzwingen".
abgedruckten Artikel dem verantwortlichen Schriftleiter Dr. Desiderius
Papp der erwähnten Zeitung zur Veröffentlichung zukommen liess, ist
zu veröffentlichen:

Sie veröffentlichen: "(Karl Kraus will die unentgeltliche An-
kündigung seiner Vorträge erzwingen.) Der Presserichter beim Strafbe-
zirksgericht I, Vizepräsident Dr. Höflmayer, verhandelte gestern über
zwei von Karl Kraus, dem Herausgeber der "Fackel", gegen die verant-
wortlichen Schriftleiter der "Neuen Freien Presse" und des "Tag" ein-
gebrachten Berichtigungsklagen. Im Konzerthaus fanden an einem Tage
ein Liederabend und ein Vortrag Karl Kraus statt. Da in den Konzert-
hausankündigungen der genannten Blätter der Vortrag nicht angekündigt
war, verlangte Karl Kraus die Veröffentlichung einer Berichtigung, da
durch den "Sammeltitel" Im Konzerthaus "+ der Anschein der Vollständig-
keit des Programms erweckt würde, was nicht den Tatsachen entspreche.
Die Berichtigung wurde verweigert und auch das Gericht fällte mit der
Begründung einen Freispruch, dass es sich um eine bezahlte Einschaltung
einer Konzertdirektion handle."

Es ist unwahr, dass Karl Kraus, da in den Konzerthausankündigungen
der genannten Blätter der Vortrag nicht angekündigt war, die Veröffent-

lichung einer Berichtigung verlangte, weil durch den Sammeltitle
"Im Konzerthaus" der Anschein der Vollständigkeit erweckt würde,
Wahr ist, dass der Sammeltitle, der den Anschein der Vollständig-
keit erweckte, "Wiener Konzerthaus." gelautet hat.

Wahr ist, dass Karl Kraus die Veröffentlichung einer derar-
tigen Berichtigung lediglich von dem Schriftleiter der "Neuen
Freien Presse" verlangt hat. Wahr ist, dass er vom Schriftleiter
des "Tag" die Berichtigung einer in der Nummer vom 7. Mai 1929
veröffentlichten Notiz "Theaterskandal in Dresden. Bei der Pre-
miere Karl Kraus "Die Unüberwindlichen!" verlangt hat, in welcher
berichtet wurde, es sei dem Publikum mitgeteilt worden, dass Camillo
Castiglioni gegen die Verwendung einer Figur, durch die er ver-
korpert werden sollte, Einspruch erhoben habe und ^{da/s} diesem Einspruche
stattgegeben worden sei, dass ferner, während die Sozialdemokraten
applaudierten, die Bürgerlichen ein Pfeifkonzert begaßen und Stink-
bomben warfen und schliesslich, dass die Vorstellung unter allge-
meinem Lärm zu Ende geführt wurde. Wahr ist, dass der verantwort-
liche Schriftleiter des "Tag" zwar freigesprochen, aber vom Ge-
richt verhalten wurde, den grössten Teil der Berichtigung zu ver-
öffentlichen.

Es ist unwahr, dass das Gericht einen Freispruch des ver-
antwortlichen Schriftleiters der "Neuen Freien Presse" mit der
Begründung fällte, dass es sich um eine bezahlte Einschaltung
einer Konzertdirektion handle. Wahr ist, dass das Gericht den
Freispruch damit begründete, dass die verlangte Berichtigung den
pressgesetzlichen Bestimmungen über das Berichtigungsrecht nicht
entspreche, weil in der berichtigten Stelle nicht davon die Rede
sei, dass an diesem Tage "lediglich" der Liederabend im Konzert-
hause stattfand.

II. Dr. Desiderius Papp wird verpflichtet, diesen Teil der
Berichtigung in der nächsten oder zweitnächsten Nummer, die nach
Verkündigung des Urteiles erscheinen wird in demselben Teil der
genannten Zeitung ^{neut} in der gleichen Schrift, wie die zu berichtigen-
de Mitteilung zu veröffentlichen, widrigenfalls die genannte Zei-
tung nicht mehr erscheinen dürfte.

III. Dr. Desiderius Papp wird von der Anklage ^{wegen} des Übertretung
nach § 23 und § 24 (2) 3 Pr.G., angeblich begangen dadurch, dass
er als verantwortlicher Schriftleiter der genannten Zeitung sich

grundlos weigerte, die vorerwähnte Berichtigung zu veröffentlichen, gem. § 259/3 St.P.O. freigesprochen.

IV. Der P.A. Karl Kraus hat gem. § 390 St.P.O. die Kosten des Strafverfahrens zu tragen.

Entscheidungsgründe:

Durch das Impressum, bzw. die Angaben des Beschuldigten ist erwiesen, dass Beschuldigter in der in Betracht kommenden Zeit der verantwortliche Schriftleiter der Zeitung "Neues Wiener Journal" war, dass er das in Betracht kommende Berichtigungsschreiben erhalten hat und dass seit Erhalt desselben mehr als zwei Nummern der genannten Zeitung erschienen sind, die verlangte Berichtigung aber nicht veröffentlicht wurde.

Das Gericht hatte zu prüfen, ob die Weigerung des Beschuldigten, die verlangte Berichtigung zu veröffentlichen grundlos war.

Die Stelle unwahr ist, dass Karl Kraus die unentgeltliche Ankündigung seiner Vorträge erzwingen will; wahr ist, dass Karl Kraus die Aufnahme einer Berichtigung erzwingen will, beinhaltet keine Tatsachenberichtigung. In dem Satze des berichtigten Artikels, dass Karl Kraus die unentgeltliche Ankündigung seiner Vorträge erzwingen will, ist die persönliche Ansicht der Zeitung wiedergegeben. Diesbezgl. konnte der verantwortliche Schriftleiter die Veröffentlichung der Berichtigung ablehnen. (Entsch. d. Obersten Gerichtshofes 5 Os 131/29 v. 22. II. 29)

Die übrigen Einwendungen der Verteidigung waren nicht gerechtfertigt.

Es war zulässig, dass der Berichtigungswerber den ganzen, seinerzeit im "Tag" veröffentlichten Aufsatz in die Berichtigung aufnahm, da er nur, dadurch die Unrichtigkeit der Behauptung, beide Pressklagen seien wegen der unterlassenen Ankündigung des ^{Hauptklausur des} P.A. erhoben worden, deutlich dartun konnte, dass er mitteilte, welchen Inhalt der Aufsatz im "Tag" hatte.

Es war auch zulässig, dass berichtet wurde, ^{des} der Sammeltitel in dem berichtigten Artikel nicht: "Im Konzerthaus", sondern:

"W i e n e r Konzerthaus" gelautet hatte, weil dies/gegenteilige Tatsachen sind.

Wenn der Beschuldigte ferner vermeinte, zwischen: "fällte..... Freispruch" und ".... zwar freigesprochen, aber vom Gericht verhalten

wurde, den grössten Teil der Berichtigung zu veröffentlichen*
bestehe kein berichtigungsfähiger Gegensatz, muss dieser Ansicht
gegenüber gehalten werden, dass durch die Bestimmungen des § 24
Pr.G. ein Freispruch ohne Verpflichtung zur Veröffentlichung der
Berichtigung, aber auch ein Freispruch mit Verpflichtung zur Ver-
öffentlichung möglich ist.

Da die verlangte Berichtigung die oben erwähnte Stelle ent-
hielt, die keine Berichtigung mitgeteilter Tatsachen ist, war der
Beschuldigte berechtigt, die Veröffentlichung der ganzen Berich-
tigung abzulehnen. (§ 23 Pr.G.)

Gem. § 24 (3) Pressgesetz hatte das Gericht festzustellen,
was von der verlangten Berichtigung zu veröffentlichen ist, die-
ser Feststellung gemäss auf Veröffentlichung zu erkennen, und den
Beschuldigten freizusprechen.

Eine Folge des Freispruches war gem. § 390 St.P.O. der dem P.A.
aufzuerlegende Kostenersatz.

Die übrigen Aussprüche des Urteils gründen sich auf die
bezogenen Gesetzesstellen.

W i e n , am 25. Juni 1929.

Dr. Christoph Höflmayr
Für die Richtigkeit der Ausfertigung
der Kanzleileiter:

~~Der Richter:~~

~~Der Schriftführer:~~



Krans-Verlag Hk.
Journal VI

[6. JUNI 1929

G.Z. 1 U 223/29

An das

S t r a f b e z i r k s g e r i c h t I

W i e n .

Privatankläger : Karl K r a u s , Schriftsteller in Wien
III., Hintere Zollamtsstrasse Nr.3,

durch :

Beschuldigter : Dr. Desiderius P a p p , verantwortlicher
Redakteur des "Neuen Wiener Journal"
Wien I., Biberstrasse Nr.5,

wegen §§ 23/24 Pr.G.

1 fach

Anmeldung der Berufung.



G.Z. 1 U 223/29

An das

S t r a f b e z i r k s g e r i c h t I

W i e n .

Privatankläger : Karl K r a u s , Schriftsteller in Wien
III., Hintere Zollamtsstrasse Nr.3,

durch :

Beschuldigter : Dr. Desiderius P a p p , verantwortlicher
Redakteur des "Neuen Wiener Journal"
Wien I., Biberstrasse Nr.5,

wegen §§ 23/24 Pr.G.

1 fach

G.Z. 1 U 223/29

Aufgabefchein.

Gegenfand: *Dr. Desiderius Papp*

an

in

• Strafbezirksgericht I

Wien.

Merk	S			
	E			
	kg			
Geblüht	S			
	E			
	kg			
Nachnahme	S			
	E			
	kg			
Gebühr	S			
	E			
	kg			

Beförderer
Zermet:

Kläger : Karl Kraus, Schriftsteller in Wien
III., Hintere Zollamtsstrasse Nr.3,

durch :

gter : Dr. Desiderius Papp, verantwortlicher
Redakteur des "Neuen Wiener Journal"
Wien I., Biberstrasse Nr.5,



23/24 Pr.G.

1 fach

Anmeldung der Berufung.

Gh, 3, -

Ich melde gegen das freisprechende
Urteil vom 25. Juni 1929 G.Z. 1 U 223/29 die

B e r u f u n g

wegen vorliegender Wichtigkeitsgründe und wegen des Frei-
spruches an und bitte um Zusendung einer Urteilsausfertigung
zu Händen meines Vertreters zwecks Ausführung der Berufung.

Karl K r a u s .



Betr. Kraus-Neues Wiener
Journal

exp. am 27.6.1929.

An uas

Strafbezirksgericht I

Wien.

Privatankläger : Karl K r a u s, Schriftsteller in Wien
III., Hintere Zollamtsstrasse Nr.3,

durch :

Vollmacht zu 1 U 186/29 bereits ausgewiesen.

Beschuldigter : Dr. Desiderius P a p p, verantwortlicher
Schriftleiter des "Neuen Wiener Journals"
Wien I., Biberstrasse Nr.5,

wegen § 24, Absatz 6 Pr.G.

1 fach

1 Beilage

P r i v a t a n k l a g e



an *Dr. Papp*
 in *Wien*
 Gegenstand: *Dr. Papp*
 Aufgabefchein

Strafbezirksgericht I

Wien.

S	E	S	E	S	E
Wert	Gehalt	Nachnahme	Gebühr		

kläger : Karl Kraus, Schriftsteller in Wien
 III., Hintere Zollamtsstrasse Nr.3,

durch :

Vollmacht zu 1 U 186/29 bereits ausgewiesen.

er : Dr. Desiderius Papp, verantwortlicher
 Schriftleiter des "Neuen Wiener Journals"
 Wien I., Biberstrasse Nr.5.



4, Absatz 6 Pr.G.

1 fach

1 Beilage

Privatanklage





An das

Strafbezirksgericht I

Wien.

Privatankläger : Karl Kraus, Schriftsteller in Wien
III., Hintere Zollentzstrasse Nr.3,

durch :

Vollmacht zu l U 186/29 bereits ausgewiesen.

Beschuldigter : Dr. Desiderius Papp, verantwortlicher
Schriftleiter des "Neuen Wiener Journals"
Wien I., Biberstrasse Nr.5.

Mit Urteil dieses Gerichtes vom 25. Juni 1929 G.Z. 1 U 223/29 wurde auf Veröffentlichung der diesem Akte angeschlossenen Berichtigung bis auf den Satz: "Es ist unwahr, dass Karl Kraus die unentgeltliche Ankündigung seiner Verträge erzwingen will. Wahr ist, dass Karl Kraus von der 'Neuen Freien Presse' die Aufnahme einer Berichtigung erzwingen will." erkannt. Die Veröffentlichung sollte in der nächsten oder zweitnächsten Nummer nach Verkündung des Urteils, sohin in der Nummer vom 27. Juni 1929 erfolgen. Nach § 23 Absatz 1 Pr.G. durften weder Einschaltungen noch Weglassungen vorgenommen werden und die Veröffentlichung hatte in demselben Teil der Zeitung und in derselben Schrift wie die zu berichtigende Mitteilung zu geschehen. Gegen diese Bestimmungen hat sich der Beschuldigte in mehrfacher Richtung vergangen. Er hat die Berichtigung von dem Teil der Zeitung, welcher den Gerichtssaal behandelt, durch einen dicken Strich getrennt. Die Berichtigung wurde durch eine Ankündigung über ein "100 Schilling-Preisrätsel" in zwei Teile geteilt. Ferner hat der Beschuldigte in den letzten zwei Sätzen der Berichtigung eigenmächtig jedesmal das Wort "Freispruch" gesperrt. Dadurch hat er den Sinn der Berichtigung verwischt, indem er das Augenmerk von dem in der Berichtigung herausgearbeiteten Gegensatz auf das Wort "Freispruch" ablenkte. Eine solche Veröffentlichung kann nicht als gesetzmässig anerkannt werden.

Der Beschuldigte hat dadurch die Uebertretung des § 24 Absatz 6 Pr.G. begangen.

B e w e i s : Die dem Akt 1 U 223/29 angeschlossene Berichtigung; die Nummer 12786 des Neuen Wiener Journals vom 27. Juni 1929.

Ich stelle durch meinen zur G.Z. 1 U 186/29 ausgewiesenen Anwalt folgende Anträge:

- 1.) Anberaumung einer Hauptverhandlung;
- 2.) Ladung des Beschuldigten;
- 3.) Verlesung des Berichtigungsschreibens aus dem Akt 1 U 223/29 und der vorgelegten Zeitungsnummer;

- 4.) Bestrafung des Beschuldigten;
- 5.) Verpflichtung des Beschuldigten und zur ungeteilten Hand mit ihm, des Herausgebers und Eigentümers des "Neuen Wiener Journals" Lippowitz & Co., vertreten durch Dr. Karl Reichl, Wien I., Biberstrasse Nr. 5 zum Ersatz der Verfahrenskosten.

Karl Kraus.

- 1.) dieselbe Teil
- 2.) Im Textteil Inserate
- 3.) Freigrunder

1) 20 n 20/21 u. d. e, 10/12 u. ~ 8/8 1/2 3/4
8/6.

2) 20 n 20/21 u. d. e, 10/12 u. ~ 8/8 1/2 3/4
9/10.

3) 20 n 20/21 u. d. e, 10/12 u. ~ 8/8 1/2 3/4
10/11 u. d. e, 10/12 u. ~ 8/8 1/2 3/4

✓

Gruppe 3, —

in 1. Berl - 50



Betr. Kraus-Neues Wiener Journal

VI.

exp. am 1. juli 1929.

DR. OSKAR SAMEK

RECHTSANWALT

Wien, I. Schottenring 14

Postsparkassen-Konto 189.055

Telephon Nr. 68-2-62

An das

Strafbezirksgericht I

Wien.

Privatankläger : Karl Kraus, Schriftsteller in Wien
III., Hintere Zollamtsstrasse Nr. 3,

durch :

Vollmacht zu 1 U 186/29 bereits ausgewiesen.

Beschuldigter : Dr. Desiderius Papp, verantwortlicher
Schriftleiter des "Neuen Wiener Journals"
Wien I., Biberstrasse Nr. 5,

wegen § 24, Absatz 6 Pr.G.

Privatanklage



Mit Urteil dieses Gerichtes vom 25. Juni 1929 G.Z. 1 U 223/29 wurde auf Veröffentlichung der diesem Akte angeschlossenen Berichtigung bis auf den Satz: "Es ist unwahr, dass Karl Kraus die unentgeltliche Ankündigung seiner Verträge erzwingen will. Wahr ist, dass Karl Kraus von der 'Neuen Freien Presse' die Aufnahme einer Berichtigung erzwingen will." erkannt. Die Veröffentlichung sollte in der nächsten oder zweitnächsten Nummer nach Verkündung des Urteils, sohin in der Nummer vom 27. Juni 1929 erfolgen. Nach § 23 Absatz 1 Pr.G. durften weder Einschaltungen noch Weglassungen vorgenommen werden und die Veröffentlichung hatte in demselben Teil der Zeitung und in derselben Schrift wie die zu berichtigende Mitteilung zu geschehen. Gegen diese Bestimmungen hat sich der Beschuldigte in mehrfacher Richtung vergangen. Er hat die Berichtigung von dem Teil der Zeitung, welcher den Gerichtssaal behandelt, durch einen dicken Strich getrennt. Die Berichtigung wurde durch eine Ankündigung über ein "100 Schilling-Preisrätsel" in zwei Teile geteilt. Ferner hat der Beschuldigte in den letzten zwei Sätzen der Berichtigung eigenmächtig jedesmal das Wort "Freispruch" gesperrt. Dadurch hat er den Sinn der Berichtigung verwischt, indem er das Augenmerk von dem in der Berichtigung herausgearbeiteten Gegensatz auf das Wort "Freispruch" ablenkte. Eine solche Veröffentlichung kann nicht als gesetzmässig anerkannt werden.

Der Beschuldigte hat dadurch die Uebertretung des § 24 Absatz 6 Pr.G. begangen.

B e w e i s : Die dem Akt 1 U 223/29 angeschlossene Berichtigung; die Nummer 12786 des Neuen Wiener Journals vom 27. Juni 1929.

Ich stelle durch meinen zur G.Z. 1 U 186/29 ausgewiesenen Anwalt folgende Anträge:

- 1.) Anberaumung einer Hauptverhandlung;
- 2.) Ladung des Beschuldigten;
- 3.) Verlesung des Berichtigungsschreibens aus dem Akt 1 U 223/29 und der vorgelegten Zeitungsnummer;

- 4.) Bestrafung des Beschuldigten;
- 5.) Verpflichtung des Beschuldigten und zur ungeteilten Hand mit ihm, des Herausgebers und Eigentümers des "Neuen Wiener Journals" Lippowitz & Co., vertreten durch Dr. Karl Reichl, Wien I., Biberstrasse Nr. 5 zum Ersatz der Verfahrenskosten.

Karl Kraus .

2.8. 1929
4.) Bestrafung des Beschuldigten;
5.) Verurteilung des Beschuldigten zur Zahlung von 200 Schilling;
6.) Verurteilung des Beschuldigten zur Zahlung von 200 Schilling;
7.) Verurteilung des Beschuldigten zur Zahlung von 200 Schilling;
8.) Verurteilung des Beschuldigten zur Zahlung von 200 Schilling;
9.) Verurteilung des Beschuldigten zur Zahlung von 200 Schilling;
10.) Verurteilung des Beschuldigten zur Zahlung von 200 Schilling;
11.) Verurteilung des Beschuldigten zur Zahlung von 200 Schilling;
12.) Verurteilung des Beschuldigten zur Zahlung von 200 Schilling;
13.) Verurteilung des Beschuldigten zur Zahlung von 200 Schilling;
14.) Verurteilung des Beschuldigten zur Zahlung von 200 Schilling;
15.) Verurteilung des Beschuldigten zur Zahlung von 200 Schilling;
16.) Verurteilung des Beschuldigten zur Zahlung von 200 Schilling;
17.) Verurteilung des Beschuldigten zur Zahlung von 200 Schilling;
18.) Verurteilung des Beschuldigten zur Zahlung von 200 Schilling;
19.) Verurteilung des Beschuldigten zur Zahlung von 200 Schilling;
20.) Verurteilung des Beschuldigten zur Zahlung von 200 Schilling;



27. Juni 1929
Einzahlungen nach Weglassung vorgenommen worden und die Ver-
öffentlichung hatte in diesem Teil der Zeitung und in der
Schrift die zu berichtende Mitteilung zu suchen. Ge-
gen diese Bestimmungen hat sich der Beschuldigte in mehrfacher
Abt. vergangen. Er hat die Berichtigung von dem Teil der
Zeitung, welcher den Bericht über den Fall behandelt, durch einen roten
Strich getrennt. Die Berichtigung wurde durch eine falsche Angabe
über ein "100 Schilling-Freispruch" in zwei Teile geteilt. Ferner
hat der Beschuldigte in den letzten zwei Sätzen der Berichtigung
eigenmächtig jeweils das Wort "Freispruch" gestrichelt. Dadurch
hat er den Sinn der Berichtigung verwischt, indem er das Augen-
merk von dem in der Berichtigung herausgearbeiteten Gegensatz
auf das Wort "Freispruch" ablenkte. Eine solche Veröffentlichung
kann nicht als gutgläubig anerkannt werden.

Der Beschuldigte hat dadurch die Übertretung des
§ 24 Abs. 1 Pr. G. begangen.

Beweis: Mitteil. 1 u. 2 U 185/29 angelegene Berichtigung
als Nummer 12786 des Neuen Wiener Journals von
27. Juni 1929.

Ich stelle durch diesen zur G. K. I U 185/29 ausge-
wiesenen Anwalt folgende Anträge:

- 1.) Anberaumung einer Hauptverhandlung;
- 2.) Indung des Beschuldigten;
- 3.) Verlesung des Berichtigungsschreibens aus dem Akt I U
223/29 und der vorgelegten Zeitungsziffer;

Geschäftszahl 1 U 231/29

Benachrichtigung des Privatanklägers: *Vertreten*

Die Hauptverhandlung über die Anklage
des Privatanklägers *Karl Kraus*
gegen *Dr. Desiderius Papp*
wegen *§ 24/6 B. Ges.*

findet am *5. Juli 1929* mittag *12* Uhr, vor diesem Gerichte
im Verhandlungssaale *29* *I Stock* statt.

Wenn Sie nicht zur festgesetzten Stunde zur Hauptverhandlung er-
scheinen, wird angenommen werden, daß Sie von der Verfolgung zurückgetre-
ten seien.

Strafbezirksgericht I in Wien
Gerichts-Kanzlei-Abteilung 1
II. Schiffamtsgasse Nr. 1

Wien, am *1/7* 192*9*

Dr. Christoph Höflmayr
Für die Richtigkeit der Ausfertigung
der Kanzleileiter:

H. Höflmayr

Zur Beachtung: Auf eine Zeugengebühr haben Sie keinen Anspruch.

StPOForm. Nr. 111 (Benachrichtigung des Privat-[Subsidiar]-anklägers von der Hauptverhandlung).

1
Strafbezirksgericht I in Wien
II. Schiffamtsgasse Nr. 1

Herrn Dr. Oskar Lomnek, R. O.,
Wien I Schottenring 14.



5.17.29
12. h. v. g. 29.
I. Marke Strafs. I.

3. JULI 1929

Kann - ohne die Journal
V



Im Namen der Republik!

Das Strafbezirksgericht I in Wien als Pressegericht hat heute in Gegenwart des Privatanklagevertreters Dr. Oskar Samek und des Verteidigers Dr. Desider Friedmann

über die Anklage verhandelt, die der Privatankläger Karl Kraus gegen Dr. Desiderius P a p p, 33 Jahre alt, ledig wegen der Übertretung nach § 24 (6) Pressgesetz erhoben hatte, und über den vom Ankläger gestellten Antrag auf Bestrafung zu Recht erkannt:

Dr. Desiderius Papp wird von der wider ihn erhobenen Anklage, er sei schuldig, die Zeitung: "Neues Wiener Journal" vor Erfüllung der ihm mit Urteil des Strafbezirksgerichtes I in Wien vom 25. Juni 1929 G.Z. I U 223/29 aufgetragenen Verpflichtung zur Veröffentlichung der von Karl Kraus verlangten Berichtigung in dem von dem vorzustellenden Berichte: "Verurteil und von Strafe befreit" abgesehen hätte.

Der P.A. hat ferner nicht gesetzmäßiges Verdictlich- (6) Pressgesetz begangen, nach § 29/30 freigesprochen. Gem. § 390 St.P.O. hat der Privatankläger Karl Kraus die Kosten des Strafverfahrens zu ersetzen.

Entscheidungsgründe.

Das Gericht kann sich dieser Meinung nicht anschließen, es hat die Angaben des Verteidigers und die Angaben des Gerichtes als erwiesen angenommen, dass der Beschuldigte während in der Zeit der verantwortlichen Schriftleiter der Zeitung: "Neues Wiener Journal" war, in welcher die vom P.A. Nr. 12 757 der genannten Zeitung mitgeteilten Tatsachen auf Grund der mit hg. Urteil vom 25. Juni 1929, i U 223/29-3 vorgenommenen Feststellung veröffentlicht wurde.

Da nach Ansicht des P.A. diese Veröffentlichung nicht in der im Pressegesetz vorgeschriebenen Weise erfolgte, erblickte der P.A. den Privatankläger hat ferner noch inkriminiert, dass im Weitererscheinenden des Neuen Wiener Journal vor Erfüllung der Verpflichtung mit dem obgenannten hg. Urteil auferlegten Ver- pflichtung die Übertretung nach § 24 (6) Pressgesetz. Das Gericht hat festge- Das Gericht hat aus der vorliegenden Nummer des Neuen Wiener Journal 68721 festgestellt, dass in der Veröffentlichung der Berichtigung zweimal das

Wiener Journal's vom 27. Juni 1929 festgestellt, dass die Berichtigung in dem vom Gerichte festgestellten Wortlaut in jenem Teile der Zeitung ~~in~~ veröffentlicht wurde, der die Überschrift "Gerichtssaal"

trägt und dem als nächste Rubrik: "Handel, Industrie, Gewerbe" folgt.

Das Gericht hat ferner aus Nummer 12 757 der genannten Zeitung festgestellt, dass auch der berichtigte Aufsatz in dem Teile erschienen ist, der die Überschrift "Gerichtssaal" und dem als nächste Rubrik: ~~2~~ Handel, Gewerbe, Industrie folgt. Es ist somit der Anforderung Pressgesetzes, dass die Berichtigung im selben Teile die berichtigte Mitteilung veröffentlicht werden muss, Genüge geleistet worden. Das Gericht hat sich nicht der Ansicht des Herrn Privatanklägers angeschlossen, dass durch die Abtrennung der Berichtigung von der vorher abgedruckten Mitteilung durch einen dicken Strich ein anderer Teil der Zeitung geschaffen wurde. Das Gericht ist vielmehr der Ansicht, dass die Trennung durch einen Strich ganz berechtigter Weise geschah, da sonst die Berichtigung sich nicht genügend deutlich von dem voranstehenden Berichte: "Verurteilt und von Strafe befreit" abgehoben hätte.

Der P.A. hat ferner ~~einenicht~~ ein nicht gesetzmässiges Veröffentlichung der Berichtigung darin zu erblicken verneint, dass die Berichtigung durch ein Inserat unterbrochen wurde, sodass nach Meinung des Privatanklägers eine der in § 23 Pressgesetz verbotenen Einschaltungen vorliege.

Das Gericht kann sich dieser Meinung nicht anschliessen, da der Zusammenhang der Berichtigung durch diese Anordnung nicht unterbrochen wird und für jeden Leser klar ist, dass die Berichtigung in der zweiten Spalte unter dem Inserat: "Das Hunder-Schilling-Preisrätsel....." ihre Fortsetzung findet, umso mehr, als, wie aus den vorliegenden Nummern des Neuen Wiener Journal's festgestellt wurde, wiederholt Inserate im Textteile dieser Zeitung erscheinen und in der vorhergehenden Spalte begonnene Aufsätze nach solchen Inseraten fortlaufen, ohne dass der Binn gestört würde.

Der Privatankläger hat ferner noch inkriminiert, dass im Texte der Berichtigung unrichtigerweise das Wort: "Freispruch" gesperret gedruckt wurde, ohne dass das Berichtigungsschreiben ein Verlangen nach einem Sperrdruck erkennen liess. Das Gericht hat festgestellt, dass in der Veröffentlichung der Berichtigung zweimal das

Das Gericht hat aus dem vorliegenden Nummer 12757 des Wiener Journal's festgestellt, dass die Berichtigung in dem vom Gerichte festgestellten Wortlaut in jenem Teile der Zeitung veröffentlicht wurde, der die Überschrift "Gerichtssaal" trägt und dem als nächste Rubrik: "Handel, Industrie, Gewerbe" folgt. Das Gericht hat ferner aus Nummer 12 757 der genannten Zeitung festgestellt, dass auch der berichtigte Aufsatz in dem Teile erschienen ist, der die Überschrift "Gerichtssaal" und dem als nächste Rubrik: ~~2~~ Handel, Gewerbe, Industrie folgt. Es ist somit der Anforderung Pressgesetzes, dass die Berichtigung im selben Teile die berichtigte Mitteilung veröffentlicht werden muss, Genüge geleistet worden. Das Gericht hat sich nicht der Ansicht des Herrn Privatanklägers angeschlossen, dass durch die Abtrennung der Berichtigung von der vorher abgedruckten Mitteilung durch einen dicken Strich ein anderer Teil der Zeitung geschaffen wurde. Das Gericht ist vielmehr der Ansicht, dass die Trennung durch einen Strich ganz berechtigter Weise geschah, da sonst die Berichtigung sich nicht genügend deutlich von dem voranstehenden Berichte: "Verurteilt und von Strafe befreit" abgehoben hätte. Der P.A. hat ferner ~~einenicht~~ ein nicht gesetzmässiges Veröffentlichung der Berichtigung darin zu erblicken verneint, dass die Berichtigung durch ein Inserat unterbrochen wurde, sodass nach Meinung des Privatanklägers eine der in § 23 Pressgesetz verbotenen Einschaltungen vorliege. Das Gericht kann sich dieser Meinung nicht anschliessen, da der Zusammenhang der Berichtigung durch diese Anordnung nicht unterbrochen wird und für jeden Leser klar ist, dass die Berichtigung in der zweiten Spalte unter dem Inserat: "Das Hunder-Schilling-Preisrätsel....." ihre Fortsetzung findet, umso mehr, als, wie aus den vorliegenden Nummern des Neuen Wiener Journal's festgestellt wurde, wiederholt Inserate im Textteile dieser Zeitung erscheinen und in der vorhergehenden Spalte begonnene Aufsätze nach solchen Inseraten fortlaufen, ohne dass der Binn gestört würde. Der Privatankläger hat ferner noch inkriminiert, dass im Texte der Berichtigung unrichtigerweise das Wort: "Freispruch" gesperret gedruckt wurde, ohne dass das Berichtigungsschreiben ein Verlangen nach einem Sperrdruck erkennen liess. Das Gericht hat festgestellt, dass in der Veröffentlichung der Berichtigung zweimal das

Wort: "Freispruch" gesperrt gedruckt ist, dass aber auch in der berichtigten Mitteilung in Nummer 12 757 der genannten Zeitung das Wort "F r e i s p r u c h" gesperrt gedruckt ist. Da § 23 (1) Pressgesetz vorschreibt, dass die Berichtigung, und dementsprechend auch die auf Grund einer gerichtlichen Feststellung zu veröffentlichende, Berichtigung in gleicher Schrift wie die zu berichtigende Mitteilung zu veröffentlichen ist, war der Beschuldigte gezwungen, das Wort: " F r e i s p r u c h " in Sperrdruck zu bringen, da er sich sonst einer strafbaren Handlung schuldig gemacht hätte.

Ob das Berichtigungsschreiben ein Begehren nach Veröffentlichung in Sperrdruck enthält oder nicht, ist ganz gleichgültig, da lediglich die gesetzlichen Vorschriften, nicht aber der Wille des Berichtigungswerbers für die Art und Weise der Veröffentlichung, " in der gleichen Schrift" massgebend sind. Da somit die Veröffentlichung *den Berichtigung* in vollkommen Gesetz entsprechender Weise erfolgte, war der Beschuldigte seinen, ihm mit hg. Urteil 1U 223/29-3 auferlegten Verpflichtungen nachgekommen und begründete daher das Erscheinen lassen der Nummer 12 786 des " N e u e n W i e n e r J o u r n a l s " nicht den Tatbestand der Übertretung nach § 24 (6) Pressgesetz. Gem. § 259/3 St.P.O. war daher der Beschuldigte freizusprechen.

Gem. § 390 St.P.O. war dem Privatankläger der Kostenersatz aufzuerlegen.

W i e n , am 5. Juli 1929.

~~Der Richter:~~

~~Der Schriftführer:~~

Strafbezirksgericht I in Wien

Gerichts-Kanzlei-Abteilung 1

II. Schöffamts-gasse Nr. 1

Wien, am 5. Juli 1929.

Dr. Christoph Hoffmayer

Für die Richtigkeit der Ausfertigung
der Kanzlei-leiter:

Die Kosten sind einbringlich.

Strafbezirksgericht I in Wien

Gerichts-Kanzlei-Abteilung 1

II. Schöffamts-gasse Nr. 1

Wien, am 5. Juli 1929.

Dr. Christoph Hoffmayer

Für die Richtigkeit der Ausfertigung
der Kanzlei-leiter:

Michael

24/7/12

Wort: "Freipruch" gedruckt ist, dass aber auch in der
berichtigten Mitteilung in Nummer 12 707 der genannten Zeitung das Wort
"Freipruch" gedruckt ist. Da § 23 (1) Presse-
gesetz vorschreibt, dass die Berichtigung, und dementsprechend auch die
auf Grund einer gerichtlichen Feststellung zu veröffentlichen sind;
Berichtigung in gleicher Schritt wie die zu berichtende Mitteilung
zu veröffentlichen ist, war der Beschuldigte gezwungen, das Wort:
"Freipruch" in Sperrdruck zu bringen, da er sich sonst
einer strafbaren Handlung schuldig gemacht hätte.

Ob das Berichtigungsschreiben ein Befahren nach Veröffentlichen
ung in Sperrdruck enthält oder nicht, ist ganz gleichgültig, da ledig-
lich die gesetzlichen Vorschriften, nicht aber der Wille des Berich-
tigungswerbers für die Art und Weise der Veröffentlichung, in
der gleichen Schritt" massgebend sind. Da somit die Veröffentlichung
in vollkommen gesetz entsprechender Weise erfolgte, war der Beschul-
digte seinen, ihm mit abg. Urteil in 223\29-3 auferlegten Verpflich-
tungen nachgekommen und deshalb daher das Erscheinen lassen der
Nummer 12 786 des "Neuen Österreich" in der 1. Auflage
nicht dem Tatbestand der Übertretung nach § 24 (e) Pressegesetz.
Gem. § 229\3 St.P.O. war daher der Beschuldigte freizusprechen.
Gem. § 320 St.P.O. war dem Privatankläger der Kostenersatz
aufzuerlegen.



W i e n , am 5. Juli 1929.

~~Der Angeklagte:~~ ~~Der Richter:~~

Staatsanwaltschaft I in Wien

Gerichte-Kanzleiabteilung I
II. Schlichtungsstelle Nr. 1

Wien, am 5. Juli 1929
Dr. Christoph Hörmayer
Für die Richter der Abteilung
der Kantonsgerichte

[Handwritten signature]

Karl Kraus

Staatsanwaltschaft I in Wien

Gerichte-Kanzleiabteilung I
II. Schlichtungsstelle Nr. 1

Wien, am 5. Juli 1929
Dr. Christoph Hörmayer
Für die Richter der Abteilung
der Kantonsgerichte

[Handwritten signature]

Walter Journal

16. JULI 1929

Gegen das Urteil des Bezirksgerichtes
23. Juni 1929 habe ich die Berufung angemeldet und nun

An das
einer Urteilsanfertigung zwecks Ausführung der Berufung gebeten.

Das Urteil wurde meinem Anwalt am 6. Juli 1929 zugestellt.
Strafbezirksgericht

Erstinstanz erstattet ich nachfolgende
Ausführung der Berufung:

Wien.

Das Erstgericht hat die Berufung im Ganzen als
(§ 281 Ziffer 2a und 10) geltend gemacht.

Das Erstgericht hat die Berufung im Ganzen als
III. **Privatankläger: Karl Kraus, Schriftsteller in Wien, III.**

Mittlere Zollamtstrasse 3.
Aufnahme einer Berichtigung erwirgen will nicht als Tatsachen-

berichtigung anerkannt. Begründet wird dies damit: durch lediglich
eine persönliche Ansicht der Zeitung wiedergegeben worden sein

so, wenn behauptet wurde, dass Karl Kraus die uneheliche
Beschuldiger: **Dr. Desiderius Fapp, verantwortlicher**

Redakteur des Neuen Wiener Journal, Wien, I.
Biberstrasse 5

Gesetz entspricht oder nicht der Tatsachenlage, wenn sie nicht ins
Tatsachenmaterial einschlägt. Betrifft die Mitteilung eine Tat-

sache, so ist es gleichgültig, G. Pr. G. **1 fach**
wegen §§ 23 und 24 Pr. G.

auf Grund einer eigenen Erfahrung, die sich ihr ausschließlich als
falschlich herausgestellt hat, oder auf Grund eines Berichtes,

oder auf Grund eines Berichtes. **Ausführung der Berufung.**
der zur Tatsachenbehauptung führt, ist berichtigungsfähig. Ich

versuche hier nur ein kurzes Beispiel anzuführen, das dies zeigen-
falliger macht. Nehmen wir an, in einer Zeitung stünde, dass

der wiederholte Besuch der beimwehrikommandanten bei dem Heeres-



1 U 223/29

St. r a f b e z i r k s g e r i c h t I.

W i e n.

Das Urtheil wurde meinem Anwalt am 6. Juli 1929 zugewandt. Ich habe mich demselben nicht angeschlossen. Das Urtheil wurde mir am 10. Juli 1929 zugewandt. Ich habe mich demselben nicht angeschlossen. Das Urtheil wurde mir am 10. Juli 1929 zugewandt. Ich habe mich demselben nicht angeschlossen.

Ankläger: Karl Kraus, Schriftsteller in Wien, III.

Hinterer Zollamtstrasse 3

Dr. Desiderius Papp, verantwortlicher

Redakteur des Neuen Wiener Journal, Wien, I.

Bibersstrasse 5

WIEN
15.VII.29.19
3f

wegen §§ 23 und 24 Pr.G. 1 fach

Ausführung der Berufung. Auf Grund einer eigenen Erfahrung, die sich als zureichend erwies, habe ich mich entschlossen, die Sache als 1 fach zu behandeln. Ich habe mich entschlossen, die Sache als 1 fach zu behandeln. Ich habe mich entschlossen, die Sache als 1 fach zu behandeln.



Begehrter Gegenstand: Aufgabefchein. In an Dr. *[Signature]* Begehrt: *[Signature]*



U 223/29

Gegen das Urteil des Obergerichtes vom 25. Juni 1929 habe ich die Berufung angemeldet und um eine Urteilsanfechtung zwecks Ausübung der Berufung gebeten.

An das

Das Urteil wurde meinem Anwalt am 6. Juli 1929 zugestellt. Ich richte mich nach dem Urteile des Obergerichtes vom 25. Juni 1929.

Strasenzirkular

Wien, den 10. Juli 1929

Die Berufung wird der des § 488 Ziffer 2

(§ 281 Ziffer 2a und 10) geltend gemacht.

Das Obergericht hat die Berufung im Ganzen als

III. Schriftsteller in Wien, III.

Privatankläger: Karl Kraus

3. Zentralfeldstrasse

seiner Vorträge erzwungen will. Wahr ist, dass Karl Kraus die

Aufnahme einer Berichtigung erzwungen will nicht als Tatsachen-

berichtigung anerkennt. Begründet wird dies damit, dass lediglich

eine persönliche Ansicht der Zeitung wiedergegeben worden sein

soll, wenn behauptet wurde, dass Karl Kraus die unentgeltliche

Beschuldigung: Dr. Desiderius Papp, verantwortlicher

Redakteur des Neuen Wiener Journal, Wien, I.

Biberstrasse 5

Gesetz entspricht der nichtigen Ansicht der Zeitung. Ich bitte um eine

22/233 U I

Gegen das Urteil des Strafbezirksgerichtes I v
25. Juni 1929 habe ich die Berufung angemeldet und um Zusend
einer Urteilsausfertigung zwecks Ausführung der Berufung geb
Das Urteil wurde meinem Anwalt am 6. Juli 1929 zugestellt.
Fristgerecht erstatte ich nachfolgende

meine Ausführung der Berufung:

Als Wichtigkeitsgrund wird der des § 468 Ziffer 3
(§ 281 Ziffer 9a und 10) geltend gemacht.

Das Erstgericht hat die Berichtigung im ganzen als
dem Gesetze entsprechend anerkannt und lediglich die Stelle
" Es ist unwahr, dass Karl Kraus die unentgeltliche Ankündigung
seiner Vorträge erzwingen will. Wahr ist, dass Karl Kraus die
Aufnahme einer Berichtigung erzwingen will" nicht als Tatsachen-
berichtigung anerkannt. Begründet wird dies damit, dass lediglich
eine persönliche Ansicht der Zeitung wiedergegeben worden sein
soll, wenn behauptet wurde, dass Karl Kraus die unentgeltliche
Ankündigung seiner Vorträge erzwingen will. Aber dieses Moment
kann nicht dafür ausschlaggebend sein, ob die Berichtigung dem
Gesetze entspricht oder nicht. Die persönliche Ansicht der Zei-
tung ist nur dann nicht berichtigungsfähig, wenn sie nicht ins
Tatsachenmaterial einschlägt. Betrifft die Mitteilung eine Tat-
sache, so ist es gleichgültig, ob die Zeitung die Mitteilung
auf Grund einer eigenen Erfahrung, die sich ihr nachträglich als f
fälschlich herausgestellt hat, oder auf Grund eines Berichtes,
oder auf Grund eines Schlusses gemacht hat. Ein falscher Schluss,
der zur Tatsachenbehauptung führt, ist berichtigungsfähig. Ich
möchte hier nur ein kurzes Beispiel anführen, das dies augen-
fälliger macht. Nehmen wir an, in einer Zeitung stünde, dass
der wiederholte Besuch der Heimwehrkommandanten bei dem Heeres-

minister beweise, dass dieser von den Waffenlieferungen an die Heimwehr gewusst haben muss, ja dass er sogar wahrscheinlich diesen Waffenlieferungen nahesteht. Es ist kein Zweifel, dass es dem Heeresministerium gestattet sein muss, das zu berichtigen und die Behauptung entgegenzusetzen, dass es weder von den Waffenlieferungen irgend etwas gewusst hat, noch mit ihnen irgend etwas zu tun hat. Ich möchte auch darauf hinweisen, dass nach wiederholten Entscheidungen der Zweck einer Handlung einer berichtigungsfähige Tatsache ist, so zum Beispiel, wenn die Zeitung berichtete, ein Schauspieler hätte sich zu Engagementszwecken nach Berlin begeben und er dem entgegengesetzt, er sei zum Besuch seines kranken Vaters hingefahren. In ähnlicher Weise hat hier die Zeitung einen falschen Zweck, einen falschen Willen unterschoben. Wer den Titel des damaligen Berichtes las, musste meinen, dass die Klage des Herrn Karl Kraus darauf gerichtet war, die Neue Freie Presse zur unentgeltlichen Ankündigung seiner Vorträge zu zwingen. Das ist berichtigungsfähig; umsomehr berichtigungsfähig, als aus dem Artikel selbst nicht einmal klar hervorgeht, dass es sich um einen falschen Schluss handelt, sondern der Leser meinen muss, dass das Ergebnis des Gerichtsverfahrens dessen Titel berechtigt, dass aber eben nicht alles mitgeteilt wurde, was in der Verhandlung vorgefallen ist.

IV. Immanuel Journal - Ich stelle daher den

B e r u f u n g s a n t r a g,

das Urteil 1. Instanz abzuändern, den Beschuldigten zu bestrafen, auf Veröffentlichung der Berichtigung zu erkennen und den Beschuldigten und zur ungeteilten Hand mit ihm den Herausgeber und Eigentümer des Neuen Wiener Journal zum Ersatz der Verfahrenskosten zu verpflichten.

Karl Kraus.

1.-

minister beweise, dass dieser von den Waffenlieferungen an die
Heimwehr Gewusst haben muss, ja dass er sogar wahrscheinlich
diesen Waffenlieferungen zustimmt. Es ist kein Zweifel, dass
es dem Herrschaftsministerium gestattet sein muss, das zu berichten
gen und die Behauptung entgegenzusetzen, dass es weder von den
Waffenlieferungen irgend etwas Gewusst hat, noch mit ihnen ir-
gend etwas zu tun hat. Ich möchte auch darauf hinweisen, dass
nach wiederholten Entschuldigungen der Zweck einer Handlung einer
berichtigungsartige Tatsache ist, so zum Beispiel, wenn die
Berichtigung eine sachliche hätte sich zu einem
Zwecken nach Berlin gegeben und er dem entgegensteht, er sei
zum Besuch seines kranken Vaters hingefahren. In ähnlicher
Weise hat hier die Zeitung einen falschen Zweck, einen falschen
Willen unterzogen. Was den Titel des damaligen Berichtes an,
muss man sagen, dass Herr Karl Kraus darauf ge-
richtet war, die Presse zur unangenehmlichen Anka-
ndung seiner Vorfälle zu zwingen. Das ist berichtigungsartig;
umsonst berichtigungsartig, als aus dem Artikel selbst nicht
einmal klar hervorgeht, dass es sich um einen falschen Schluss
und handelt, sondern der Herr Kraus meint, dass das Ergebnis des
Berichtes über den Titel berichtigend, dass aber eben
nicht alles mitteilt wurde, was in der Verhandlung vorgefal-



IV. Wiener Journal - Kraus

Dr. Sa/W exp. 15.7.1929

des Urteils. In dem Zusammenhang, den Beschuldigten zu bestrafen,
auf Verurteilung der Berichtigung zu erkennen und den Be-
schuldigten und zur ungetreuen Hand mit ihm den Herausgeber
und Eigentümer des Wiener Journal zum Ersatz der Ver-
fahrenskosten zu verpflichten.

Karl Kraus.

1 U 223/29



An das

Strafbezirksgericht I,

Wien.

Privatankläger: Karl Kraus, Schriftsteller in Wien, III.

Hintere Zollamtsstrasse 3

durch:

Beschuldigter: Dr. Desiderius Papp, verantwortlicher

Redakteur des Neuen Wiener Journal, Wien, I.

Biberstrasse 5

wegen §§ 23 und 24 Pr.G.

1 fach

Ausführung der Berufung.

Gegen das Urteil des Strafbezirksgerichtes I vom 25. Juni 1929 habe ich die Berufung angemeldet und um Zusendung einer Urteilsausfertigung zwecks Ausführung der Berufung gebeten. Das Urteil wurde meinem Anwalt am 6. Juli 1929 zugestellt. Fristgerecht erstatte ich nachfolgende

Ausführung der Berufung:

Als Wichtigkeitsgrund wird der des § 468 Ziffer 3 (§ 281 Ziffer 9a und 10) geltend gemacht.

Das Erstgericht hat die Berichtigung im ganzen als dem Gesetze entsprechend anerkannt und lediglich die Stelle " Es ist unwahr, dass Karl Kraus die unentgeltliche Ankündigung seiner Vorträge erzwingen will. Wahr ist, dass Karl Kraus die Aufnahme einer Berichtigung erzwingen will" nicht als Tatsachenberichtigung anerkannt. Begründet wird dies damit, dass lediglich eine persönliche Ansicht der Zeitung wiedergegeben worden sein soll, wenn behauptet wurde, dass Karl Kraus die unentgeltliche Ankündigung seiner Vorträge erzwingen will. Aber dieses Moment kann nicht dafür ausschlaggebend sein, ob die Berichtigung dem Gesetze entspricht oder nicht. Die persönliche Ansicht der Zeitung ist nur dann nicht berichtigungsfähig, wenn sie nicht ins Tatsachenmaterial einschlägt. Betrifft die Mitteilung eine Tatsache, so ist es gleichgültig, ob die Zeitung die Mitteilung auf Grund einer eigenen Erfahrung, die sich ihr nachträglich als fälschlich herausgestellt hat, oder auf Grund eines Berichtes, oder auf Grund eines Schlusses gemacht hat. Ein falscher Schluss, der zur Tatsachenbehauptung führt, ist berichtigungsfähig. Ich möchte hier nur ein kurzes Beispiel anführen, das dies augenfälliger macht. Nehmen wir an, in einer Zeitung stünde, dass der wiederholte Besuch der Heimwehrkommandanten bei dem Heeres-

minister beweise, dass dieser von den Waffenlieferungen an die Heimwehr gewusst haben muss, ja dass er sogar wahrscheinlich diesen Waffenlieferungen nahesteht. Es ist kein Zweifel, dass es dem Heeresministerium gestattet sein muss, das zu berichtigen und die Behauptung entgegenzusetzen, dass es weder von den Waffenlieferungen irgend etwas gewusst hat, noch mit ihnen irgend etwas zu tun hat. Ich möchte auch darauf hinweisen, dass nach wiederholten Entscheidungen der Zweck einer Handlung einer berichtigungsfähige Tatsache ist, so zum Beispiel, wenn die Zeitung berichtete, ein Schauspieler hätte sich zu Engagemantzwecken nach Berlin begeben und er dem entgegensetzt, er sei zum Besuch seines kranken Vaters hingefahren. In ähnlicher Weise hat hier die Zeitung einen falschen Zweck, einen falschen Willen unterschoben. Wer den Titel des damaligen Berichtes las, musste meinen, dass die Klage des Herrn Karl Kraus darauf gerichtet war, die Neue Freie Presse zur unentgeltlichen Ankündigung seiner Vorträge zu zwingen. Das ist berichtigungsfähig; umsomehr berichtigungsfähig, als aus dem Artikel selbst nicht einmal klar hervorgeht, dass es sich um einen falschen Schluss handelt, sondern der Leser meinen muss, dass das Ergebnis des Gerichtsverfahrens dessen Titel berechtigt, dass aber eben nicht alles mitgeteilt wurde, was in der Verhandlung vorgefallen ist.

Ich stelle daher den

B e r u f u n g s a n t r a g,

das Urteil 1. Instanz abzuändern, den Beschuldigten zu bestrafen, auf Veröffentlichung des Berichtes zu erkennen und den Beschuldigten und zur ungeteilten Hand mit ihm den Herausgeber und Eigentümer des Neuen Wiener Journal zum Ersatz der Verfahrenskosten zu verpflichten.

Karl Kraus.

132.11. - 132.20.

An Herrn
Rechtsanwalt Dr. Oskar Samek
in Wien

In der hg. Strafsache I U 231/29 Karl Kraus gegen
Dr. Desiderius Papp wegen § 24 (6) Pr. G. werden Sie verständigt, dass das Urteil vom 5. VII. 1929 dem Beschuldigten Dr. Desiderius Papp nicht zugestellt werden konnte, weil derselbe laut Postrelation vom 16. VII. 1929 auf mehrere Wochen beurlaubt ist.

Sie werden aufgefordert, die Rückkehr desselben anher bekanntzugeben.

Strafbezirksgericht I in Wien

Abt. I am 17. Juli 1929

Dr. Christoph Hölmayr
Für die Richtigkeit der Ausfertigung
der Kanzelleiter:

Michael

10 v
.18c

Beschluss vom 17. VII. 1929

An Herrn 1 U 231/29
Rechtsanwalt 4
Dr. Oskar Samek
Schottenring 14 in Wien I

[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page]



Handwritten signature

Kraus
Wener W. Journal

19. JULI 1929

RS.



Postamt

Ladung zur Berufungsverhandlung.

In der Strafsache gegen Dr. Desider Papp

wegen 24/ 2,3 Pr.Ges.

findet die Verhandlung über die Berufung gegen das Urteil des
Bezirksgerichtes I Gesch. Zahl. 1 U. 223/29

am 5. September, 1929 nach mittag. $\frac{1}{2}$ 2 Uhr, vor

dem unterzeichneten Gerichte im Verhandlungssaale XIV statt.
im 2. Stock Alserstrasse 1

Sie werden aufgefordert, zur festgesetzten Stunde zu
erscheinen. Wenn Sie ausbleiben, wird das Gericht in Ihrer
Abwesenheit verhandeln, das in der Berufungsausführung Vorge-
brachte berücksichtigt und über die Berufung dem Gesetze gemäß
erkennen.

noe Karl Kraus

Landesgericht für Strafsachen Wien I Abt 14

am 7.VIII.1929

Dr. Josef ...
Für die Richtigkeit der Ausfertigung
der Kanzleileiter

579. 29

1/2 2 h. Lg. f
Su

V. J. XIV.

2. Stork

Alseid. 1.



Klaus - Neues W.
Journal II

10. AUG. 1929

G.Z. 14 Bl 985/29

An das

Landesgericht für Strafsachen I

W i e n .

Privatankläger : Karl Kraus, Schriftsteller in Wien III.,
Hintere Zollamtsstrasse 3.

durch :

Beschuldigter : Dr. Desiderius F a p p .

wegen §§ 23/24 Pr.G.

1 fach

Zurücknahme der Berufung.

G.Z. 14 Bl 985/29

des gericht für Strafsachen I

W i e n .

Karl K r a u s, Schriftsteller in Wien III.,
Hintere Zollamtsstrasse 3.

durch :

Dr. Desiderius P a p p .

1 fach

Zurücknahme der Berufung.

Regenbank: *Landesreg.*
 an: *K. Kraus*
 in: *W. III.*


Aufgabebefchein.
 Nr. *1772*

Wert	Gehalt		Nachnahme		Gebühr	
	S	R	S	R	S	R

Beförderer
 Datum:

Bes: *14. III. 19*

wegen *1. G.*





G.Z. 14 Bl 983/29

An das

Landesgericht für Strafsachen I

Wien.

Privatankläger : Karl Kraus, Schriftsteller in Wien III.,
Hintere Zollamtsstrasse 3.

durch :

Beschuldigter : Dr. Desiderius Papp.

Stempel 1. -

In dieser Rechtssache nehme ich die
Berufung gegen das Urteil des Strafbezirksgerichtes I in Wien
G.Z. 1 U 223/29 zurück und beantrage die Abberaumung der Be-
rufungsverhandlung.

Karl Kraus.

W. Journal II. ✓



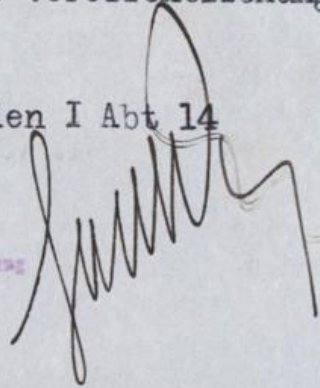
B.

Die Zurückziehung der Berufung des Pr.A. Karl Kraus in der Strafsache gegen Dr Desiderius Papp wegen § 24 (2) 3 Pr.G. wird zur Kenntnis genommen. Der Priv.A. hat gemäss § 390 a St.P.O. die Kosten des Berufungsverfahrens zu ersetzen, soweit sie durch sein erfolgloses Einschreiten erwachsen sind.

Eine Absetzung der für 5. September 1929 $\frac{1}{2}$ 2 Uhr n.m. anberaumten Berufungsverhandlung kann jedoch nicht erfolgen, weil auch der Angeklagte wegen Auftrages zur Veröffentlichung berufen hat.

Landesgericht für Strafsachen Wien I Abt 14
am 24. VIII. 1929.

Dr. Josef Schaupp
Für die Richtigkeit der Ausfertigung
der Kanzleileiter:





Kraus-Senes W. Journal
II

26. AUG. 1929

Strafbezirksgericht I in Wien
Eingelangt am 9. SEP. 1929
fach mit Beilagen

1 U

223/29

14 Bl 985/29.

11

Rubrik
B e s c h l u s s .

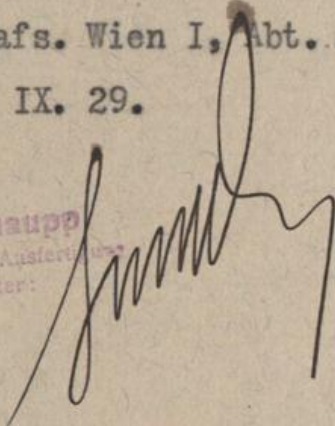
Die Zurückziehung der Berufung des Angeklagten Dr. Desiderius Papp gegen den Auftrag zur Veröffentlichung wird zur Kenntnis genommen und hat die für den 5. IX. 1928 anberaumte Berufungsverhandlung zu entfallen.

Der Angeklagte hat gemäß § 390 a StPO. die Kosten des Berufungsverfahrens zu ersetzen.

Landesgericht für Strafs. Wien I, Abt. 14

am 5. IX. 29.

Dr. Josef Schaupp
Für die Richtigkeit der Ausfertigung
der Kanzleileiter:





Suzuki

Klaus W. Journal
13. SEP. 1929.

Telephon U 21-1-16, U 21-0-24

Rechtsanwalt
Dr. DESIDER FRIEDMANN
WIEN, I, SCHOTTENRING 26
(Eingang Gonzagagasse 23)

Postsparkassen-Konto 131.963

In Sachen: Dr. Papp-

WIEN, 5. September 1929 19

Kraus

Herrn

Dr. Oskar Samek,
Rechtsanwalt in

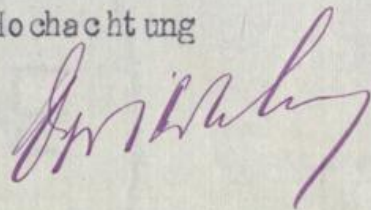
W i e n.

Sehr geehrter Herr Kollege !

Unter Bezugnahme auf die heute mit Ihrem w. Herrn Substituten gepflogene Unterredung bestätige ich Ihnen, dass ich namens meines Mandanten, Herrn Dr. Desiderius Papp die gegen das Urteil des Strafbezirksgerichtes I vom 25. Juli 1929 I U 223/29 eingebrachte Berufung zurückgenommen habe, so dass die für den morgigen Tag (5. September 1929) anberaumte Berufungsverhandlung entfällt.

Mit vorzüglicher kollegialer

Hochachtung





Krans-Venes W. Journal

5. SEP. 1929

Telephon U 21-1-16, U 21-0-24

Rechtsanwalt
Dr. DESIDER FRIEDMANN
WIEN, I., SCHOTTENRING 26
(Eingang Gonzagagasse 23)

Postsparkassen-Konto 131.963

In Sachen: Dr. Papp ca Kraus

WIEN, 11. Sept. 1939

Herrn

Dr. Oskar Samek, Rechtsanwalt,

W i e n.-

Sehr geehrter Herr Kollege!

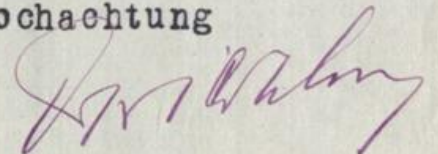
In der Angelegenheit Dr. Papp ca Kraus sind infolge der Rechtskraft des Urteiles die Prozesskosten von Ihrem Mandanten zu ersetzen. Zur Erspahrung eines Kostenbestimmungsansuchens verzeichne ich den tarifmassigen Betrag

für die Verhandlung per	S 40.--
plus 15% Zuschlag	" 6.--
zusammen	----- " 46.--

und gestatte mir zur gefl. Einzahlung Erlagschein beizulegen.

Mit vorzüglicher kollegialer

Hochachtung



Pappen DR
1 Erlagschein

WILHELM REICHMANN
WILHELM REICHMANN

Dr. Josef ...

Dr. ...

Dr. ...

...

...

In der ...
eine ...
von ...
best ...



...

...

...

...

Mr. Gehf. Begehrung
an ...

Kreis- u. Journal

12. SEP. 1929

Fortl. Zahl. _____

Geschäftszahl **1 U 223/29**

9244

Auftrag zur Zahlung der Kosten des Strafverfahrens

Herrn Dr. Oskar Lamek, B. A. (Vertreter d. Karl Kraus)
Wien I, Schottenring 14

wird auf Grund des ~~Urteils~~ - Beschlusses *II. Inst. v. 5. 9. 1929*
aufgefordert, die im folgenden angeführten Kosten des Strafverfahrens
binnen 14 Tagen einzuzahlen und zwar:

1. Pauschalkostenbeitrag	10 S	—	€
. Sachverständigengebühren	S		€
. Kosten der Vorführung, Wachebegleitung und Transportierung	S		€
. Kosten der Verwahrungs- und Untersuchungshaft (Tage zu je)	S		€
. Kosten des Vollzuges der Arrest-Kerkerstrafe in der Zeit von			
bis	(Tage zu je)	S	€

Der Betrag ist entweder bei einem Postamte mit dem beiliegenden Erlagschein oder bei dem unterzeichneten Gerichte zu Händen des die Strafkostenrechnung führenden Beamten *), Zimmer Nr. 30 einzuzahlen. In letzterem Falle ist dieser Zahlungsantrag mitzubringen.

Strafbezirksgericht I in Wien

Gerichts-Kanzlei-Abteilung 1

II. Schiffamtsgasse Nr. 1

Wien, am 23/9 1929



Kraus

*) Bei Zahlungsaufträgen über Sachverständigengebühren der im § 1, Absatz 3, Vdg. vom 18. Sept. 1925, BGBl. Nr. 335, genannten Art durch das Wort „Geldbuchführer“ zu ersetzen, in diesem Falle ist die bezugsberechtigte Stelle und ihre Geschäftszahl in der Benachrichtigung des betreibenden Beamten anzuführen.

RSa

Strafbezirksgericht I in Wien
II. Schiffamtsgasse Nr. 1

Eigenhändig!

Hier scharf abtrennen

Jahresgebühr.
Nicht an Postbevollmächtigte.

Strafbezirksgericht I in Wien
II. Schiffamtsgasse Nr. 1

Kartenbrief.

Herrn Dr. Oskar Samek, R. O.,
Wien I, Schottenring 14.

Trans. W. Journal
VI.)
27. SEP. 1929



Fortl. Zahl _____

Geschäftszahl **1 U 231**

9237

Auftrag zur Zahlung der Kosten des Strafverfahrens

Herrn Dr. Oskar Samek, R.A. (Vertreter d. Karl Kraus)
Wien I, Schottenring 14.

wird auf Grund des Urteils - ~~Beschlusses~~ *N. 5. VIII. 1929*
aufgefordert, die im folgenden angeführten Kosten des Strafverfah:
binnen 14 Tagen einzuzahlen und zwar:

1. Pauschalkostenbeitrag	10 S	—	g
. Sachverständigengebühren	S	—	g
. Kosten der Vorführung, Wachebegleitung und Transportierung	S	—	g
. Kosten der Verwahrungs- und Untersuchungshaft (Tage zu je)	S	—	g
. Kosten des Vollzuges der Arrest-Kerkerstrafe in der Zeit von bis (Tage zu je)	S	—	g

Der Betrag ist entweder bei einem Postamte mit dem beiliegenden Erlagschein oder bei dem unterzeichneten Gerichte zu Händen des die Strafkostenrechnung führenden Beamten *), Zimmer Nr. 30 einzuzahlen, in letzterem Falle ist dieser Zahlungsauftrag mitzubringen.

Strafbezirksgericht I in Wien

Gerichts-Kanzlei-Abteilung 1

II. Schiffamtsgasse Nr. 1

Wien, am 19/9 1929



Rauber

*) Bei Zahlungsaufträgen über Sachverständigengebühren der im § 1, Absatz 3, Vdg. vom 18. Sept. 1925, SGBL Nr. 355 genannten Art durch das Wort „Geldbuchführer“ zu ersetzen, in diesem Falle ist die bezugsberechtigte Person und ihre Geschäftszahl in der Benachrichtigung des betreibenden Beamten anzuführen.

gericht I in W

Strafbezirksgericht I in Wien
II. Schiffamtsgasse Nr. 1

Kartenbrief.

Herrn Dr. Oskar Samek, B. A.
Wien I; Schottenring 14.



Neues - W. Journal

27. SEP. 1929

Telephon U 21-1-16, U 21-0-24

Rechtsanwalt
Dr. DESIDER FRIEDMANN
WIEN, I., SCHOTTENRING 26
(Eingang Gonzagagasse 23)

Postsparkassen-Konto 131.963

In Sachen: Papp -Kraus

WIEN, 3. Oktober 1929 19

Herrn

Dr. Oskar S a m e k,
Rechtsanwalt in

W i e n.

Sehr geehrter Herr Kollege !

Infolge eines Uebersehens meiner Kanzlei unterblieb bisher der Antrag auf Kostenbestimmung bzw. die Kosteneinforderung in der Angelegenheit Karl Kraus ca. Dr. Desider Papp G.Zl. 1 U 231/29.

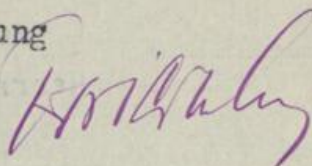
Es handelt sich in diesem Falle um die von Ihrem Mandanten , Herrn Karl Kraus durch Sie eingebrachte anhängige Klage wegen § 24 Abs. 2 Z. 1 P.G., weil die in der Nummer des Neuen Wiener Journals vom 27. Juni 1929 urteilsmässig aufgetragene Berichtigung nach Ansicht des Privatanklägers nicht in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise erfolgt ist. (Trennungsstrich , Unterbrechung durch ein Inserat).

Ich gestatte mir bei Ihnen die Anfrage, ob Ihr Herr Mandant bereit ist, unter Abstandnahme von der sonst anzuschenden gerichtlichen Kostenbestimmung , die Kosten im tarifmässigen Ausmass von

S 46.- an mich zu begleichen.

Mit vorzüglicher kollegialer

Hochachtung



1 Erlagschein



Kraus-Venus Wk. Journal

4. OKT. 1929

II

RECHTSANWALTSKANZLEI
Dr. OSKAR SAMIEK
WIEN, I. SCHOTTEGASSE NR. 11

51/2507

Paul

~~Kraus~~

ca

~~Paul Haener~~

Journal II.



Klaus- Nr. Journal VI.
Kasten

Empfangschein

über S 46 g, d. i.

Schilling Vierzigsechs

g

für das Postsparkassen-Scheckkonto Nr. A-131.663
des (der)

Dr. Desider Friedmann
Rechtsanwalt
WIEN



Unterschrift des Postbeamten:

D. G. 376

Erlagschein

über S 46 g
eingezahlt von

Verlag „DIE FACKEL“
WIEN, III.,
in Hlnt. Zollamtsstraße 3.

Konto Nr. A-189 055

am 26. September 1929



Warte für
gebühren-
pflichtige
Mittelungen



Formertungen des Kontoinhabers oder des Eingählers

Formertungen des Kontoinhabers oder des Eingablers.
 WIENER STADT- U. LANDESBANK
 Formertungen des Kontoinhabers oder des Eingablers.
 WIENER STADT- U. LANDESBANK

220 981-A
 Formertungen des Kontoinhabers oder des Eingablers.
 WIENER STADT- U. LANDESBANK
 Angabe, worauf sich die Zahlung bezieht.
 Sie ist keine Zurechnung zu enthalten

Klaus-Wi. Journal II.
Kassen

Empfangschein

über S 46 g d. i.

Klaus-Wi. 92.111.223/29

Empfangschein

7. Instanz
r. 5.9.29.

über S 10 g d. i.

Schilling zehn

für das Postsparkassen-Scheckkonto Nr. 40.175
des (der)

Strafbezirksgericht I in WIEN



Unterschrift des Postbeamten:



Formertungen des Kontoinhabers oder des Eingählers

Erlagschein

über S 46 g
eingezahlt von

Verlag „DIE FACKEL“
WIEN, III.,
in Hint. Zollamtsstraße 3.

Konto Nr. **A-189 055**

am 16. September 1929



Marke für
gebühren-
pflichtige
Mitteilungen

Kraus-W. Journal II.
Kasten

Empfangschein

über S 46 g d. i.

Kraus-W. J. g. l. 111 223/29
II. Instanz

Empfangschein

Kraus-W. Journal II.

Empfangschein

über S 10 g d. i.

Schilling Zehn

für das Postsparkassen-Scheckkonto Nr. 40.175
des (der)

Strafbezirksgericht I in WIEN



Normierungen des Kontoinhabers oder des Eingählers.

Erlagschein

über S 46 g
eingezahlt von

Verlag „DIE FACKEL“
WIEN, III.,
in Hilt. Zollamtsstraße 3.

Konto Nr. **A-189 055**

am 16. SEP. 29. 1929



Marke für
gebühren-
pflichtige
Mitteilungen

AK 57/2507

Karl Kraus - Neues Wr. Journal

.....
Berichtigungen.
.....

Artikel vom 29. Mai 1929

Berichtigungsschreiben K.K. vom 12. VI. 1929.

Klage vom 21. VI. 1929.

Verhandlung und Urteil am 25. VI. 1929

Berufung vom 15. VI. 1929

Neuerliche Klage vom 1. VII. 1929.

Verhandlung und Urteil vom 5. VII. 1929.

Vorgeschichte I.) Prozess Karl Kraus' gegen die "Neue Freie Presse" wegen ~~ankündigung~~ nicht erfolgter Richtigstellung der Ankündigung der Veranstaltungen im Konzerthaus am 29. April 1929, wobei in der "Presse" lediglich von einem Liederabend gesprochen und der am gleichen Abend stattgefundenen Vortrag Karl Kraus' im grossen Konzertsaal verschwiegen wurde. Karl Kraus hatte die Berichtigung dieser Ankündigung verlangt, die den Anschein erweckt hatte, als ob an dem betreffenden Abend im Konzerthaus lediglich ein Liederabend stattgefunden hätte. Das Urteil lautete auf Freispruch, weil es sich bei oben genannter Ankündigung um die bezahlte Einschaltung eines Konzertbüros handelte und in ~~dem Artikel~~ der Ankündigung das Wort lediglich auch nicht vorgekommen war.

II. Am gleichen Tage fand auch ein Prozess gegen den "Tag" statt, wegen einer falschen Berichterstattung über die Aufführung der "Unüberwindlichen in Dresden."

Das "Neue Wr. Journal" brachte in der Nummer vom 29. Mai 1929 eine Berichterstattung über diese Verhandlungen unter dem Titel "Karl Kraus will die unentgeltliche Ankündigung seiner Vor-

träge erzwingen", wobei der Sachverhalt so geschildert wurde, wie wenn Karl Kraus sowohl bei der Presse als auch beim Tag die unentgeltliche Einschaltung über die Anzeige seiner Vorträge erzwingen wollte.

Berichtigungsschreiben Dr. Sameks vom 14. VI. 1929, das nicht zur Veröffentlichung kam. Klage und Prozess, bei welchem der Angeklagte von der bedingungslosen Veröffentlichungspflicht freigesprochen wurde, weil das Berichtigungsschreiben nicht ganz dem Pressgesetz entsprechend abgefasst war, aber verurteilt wurde, den grössten Teil der Berichtigung zu veröffentlichen. Dr. Samek reichte gegen das Urteil die Berufung ein.

In der Nummer vom 27. Mai 1929 Abdruck der Berichtigung, in einer der Ansicht K.K. nach nicht dem Pressgesetz entsprechenden Form, da der Artikel von der Gerichtssaalrubrik durch einen dicken Strich getrennt wurde und der Artikel selbst durch ein Inserat unterbrochen war.

Neuerliche Klage aus diesen Gründen, die mit Urteil vom 5. VII. abgewiesen wurde.

Die Berufung des ersten Urteils wurde von Dr. Samek zurückgezogen.



Osterreichische Postverwaltung.
Administrations des Postes d'Autriche. 1)

Einschreibsendung } *Brief* 2)
 Envoi recommandé }
 Paket }
 Collis }
 Brief, Schachtel, Paket }
 mit Wertangabe von }
 Lettre - Boite - Collis }
 avec valeur déclarée de }
 Postanweisung über }
 Mandat de poste de }
 aufgegeben beim Postamt in }
 enregistré au bureau de poste de }
 am } *W 72* }
 le } *29. VII* } unter der Nr. }
 } *295* } sous le No. }
 aufgegeben von }
 expédié par M } *H. Jakob Samelk*
 und gerichtet an }
 et adressé à M } *H. Besider Poppe*
 in }
 à } *Wi Robertstr 5*

1) Die Vorderseite ist von der Ursprungsverwaltung auszufüllen. - Le recto est à remplir par l'Office d'origine.
 2) Gattung der Sendung (Brief, Drucksache usw.) - Nature de l'envoi (lettre, imprimé, etc.).

Rückschein.
Avis de réception.
Auszahlungsbestätigung.
Avis de payement.

Stempel des den Gehalts bescheinigenden Bureau.
 Timbre du bureau expéditeur de l'avis.

An) *frun*
 von) *H. Jakob Samelk*
 in) *Wien 1*
 am) *29. VII 1914*
 (Bestimmungsamt)
 (Lieu de destination)



Postdienst.
 Service des postes. (Bestimmungsland)
 (Pays de destination)

1) Vom Absender auszufüllen - A remplir par l'expéditeur.

Da der Empfänger sich weigert dass R.L.

Zu unterfertigen, wenn postamtlich bestätigt
Der Unterzeichnete bezeugt, daß die umseitig beschriebene Sendung Postanweisung vom Empfänger

Le soussigné déclare que l'envoi mentionné d'autre part selbst bezogen
le mandat

ausgeföhrt worden ist am 18/6 1929
richtig ausgehäft
a été dûment livré le

*richtig übernommen und empfangen
unter Vorweisung des Mandats*

Unterschrift 1)
Signature

Stempel des Bestimmungspostamtes.
Timbre du bureau destinataire.



des Beamten des Bestimmungspostamtes
de l'agent du bureau destinataire:

am 4/7 29

1) Dieser Schein ist vom Empfänger oder, wenn es die Postvorschriften des Bestimmunglandes anordnen, von dem Vorstand des Bestimmungspostamtes zu unterzeichnen und mit nächster Post unmittelbar an den Aufgeber zurückzusenden. — Cet avis doit être signé par le destinataire ou, si les règlements du pays de destination le comportent, par l'agent du bureau destinataire et renvoyé par le premier courrier directement à l'expéditeur.



Rückschein.
Auszahlungsbestätigung.*



Herrn
Frau

DR. OSKAR SAMEK
RECHTSANWALT
Wien, I. Schottenring 14
Tel. U 28-2-62, U 25-2-25

Postdienst

in _____

* Nichtzutreffendes streichen.

Kraus-W. Journal VI.

Kassens

Empfangschein

über S 46 g d. i.

Erlagschein

über S 46 g eingezahlt von

träge erzwingen", wobei der Sachverhalt so geschildert wurde, wie wenn Karl Kraus sowohl bei der Presse als auch beim Tag die unentgeltliche Einschaltung über die Anzeige seiner Vorträge erzwingen wollte.

Berichtigungsschreiben Dr. Sameks vom 14. VI. 1929, das nicht zur Veröffentlichung kam. Klage und Prozess, bei welchem der Angeklagte von der bedingungslosen Veröffentlichungspflicht freigesprochen wurde, weil das Berichtigungsschreiben nicht ganz dem Pressgesetz entsprechend abgefasst war, aber verurteilt wurde, den grössten Teil der Berichtigung zu veröffentlichen. Dr. Samek reichte gegen das Urteil die Berufung ein.

In der Nummer vom 27. Mai 1929 Abdruck der Berichtigung, in einer der Ansicht K.K. nach nicht dem Pressgesetz entsprechenden Form, da der Artikel von der Gerichtssaalrubrik durch einen dicken Strich getrennt wurde und der Artikel selbst durch ein Inserat unterbrochen war.

Neuerliche Klage aus diesem abgewiesen

Urteil vom 5. VII.

Samek zurückgezogen.

Da der Empfänger sich nicht über R.L. zu unterziehen, wird postamtlich beständig Sendung vom Empfänger zum Postamt selbst herbeigeführt.

Der Unterzeichnete bestätigt, dass die umseitig beschriebene Postanstellung selbst herbeigeführt wurde.
Le soussigné déclare que l'envoi mentionné d'autre part a été dûment payé le

ausgeführt worden ist am 18/6 1929
richtig ausgeführt
a été dûment payé le

*richtig übernommen und ausgeführt
unter Vorzeichen worden ist.*

Unterschrift
Signature

des Beamten des Bestimmungsamtes
de l'agent du bureau destinataire:

am 4/7 29

Stempel des Bestimmungsamtes.
Timbre du bureau destinataire.



¹⁾ Dieser Schein ist vom Empfänger oder, wenn es die Postvorschriften des Bestimmungslandes anordnen, von dem Vorstand des Bestimmungsamtes zu unterzeichnen und mit nächster Post unmittelbar an den Aufgeber zurückzuführen. — Cet avis doit être signé par le destinataire ou, si les règlements du pays de destination le comportent, par l'agent du bureau destinataire et renvoyé par le premier courrier directement à l'expéditeur.

Gegenstand: *rek. Brief*

Aufgabe: Postamt: *72*

Nummer: *275* Wert: Betrag: *

Abfender: *U. Oskar Janick, R. W. Wien 1, Leobens...*

an: *verantwort. Redaktion des "Neuen W. Journal"*

in: *Wien, I. Bibersteine 5.*

Gewicht: Nachnahme:



9. JUNI 1929

W. Journal

Sendung erhalten Betrag *18/1120*, am

N. Alsdorf

Unterschrift



* Nichtzutreffendes streichen.

